

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

## BAFM QVM für professionelle Qualität der Mediation:

### ■ Was (und wer) ist QVM?

Beim Googeln von „QVM“ erscheinen viele Einträge zu „QualitätsVerbesserungsmittel“: Das ist zwar nicht das Gesuchte, aber irgendwie doch richtig. Mit dem Suchbegriff „QVM Mediation“ wird man dann wirklich fündig: QVM ist die Abkürzung für „Qualitäts-Verband Mediation“. Im Qualitätsverbund arbeiten fünf Mediations-Fachverbände an einem einheitlichen professionellen Qualitätsstandard für Mediation seit etwa einem Jahrzehnt zusammen. In der „1. Frankfurter Erklärung“ (s. unten) bezeichnen sie sich selbst als die „BBBDD-Verbände“ und meinen damit: Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation (BAFM), den Bundesverband Mediation (BM), den Bundesverband Mediation in Wirtschafts- und Arbeitswelt (BMWA), das Deutsche Forum für Mediation (DFfM) und die Deutsche Gesellschaft für Mediation (DGM). Vorstandsmitglieder dieser Mediations-Verbände (unterstützt durch Akteure in den jeweiligen Verbänden) arbeiten mit großem persönlichen Einsatz (die Treffen finden fast monatlich und oft an Sonntagen statt) und mit beträchtlichem Reiseaufwand über viele Jahre nunmehr vertrauensvoll am QVM-Standard. Vertreter\*innen des BAFM-Ausbildungsbeirates unterstützen den BAFM-Vorstand durch regelmäßige Teilnahme an den QVM-Treffen. Es war ein langer Weg eines gemeinsamen Paradigmen-Wechsels vom Denken im bloßen Verbands-Interesse hin zum gemeinsamen Denken im Berufsinteresse.

### ■ Wofür steht QVM?

Der Qualitätsverbund Mediation steht für die Erarbeitung und Anwendung eines einheitlichen Qualitätsstandards zur Sicherung einer professionellen Qualität in der Mediation. Dieser Standard geht weit über die Erfordernisse der Rechtsverordnung (ZMediatAusbV) hinaus und wird die wenig glaubwürdige „Selbstzertifizierung“ von Mediator\*innen ablösen. Der QVM-Standard fordert u.a. einen Ausbildungslehrgang von 200 Zeitstunden, zusätzliche Intervention (z.B. in Peergroupenarbeit) im Umfang von 20 Zeitstunden, einen formalisierten Abschluss der Ausbildung (z.B. Kolloquium, schriftliche Arbeit) und die Dokumentation von realen Mediationsfällen (die die mediatorische Handlungskompetenz erkennen lassen). Insgesamt werden fünf Mediationsfälle von zusammen 25 Zeitstunden gefordert, die in Einzelsupervision reflektiert wurden (wobei der im Anschluss an die Ausbildung

dokumentierte Fall mit eingerechnet werden kann). Zwei der Fälle müssen mit einer Vereinbarung abgeschlossen sein.

### ■ Was bedeutet der QVM-Standard für Ausbildung und Praxis von Mediator\*innen?

Die Bedeutsamkeit von Standards ist ja durch deren allgemeine Gültigkeit, breite Anwendung sowie Verfügbarkeit für alle gegeben, also eher das Gegenteil von Exklusivität. Auch der QVM-Standard wird für alle verbindlich und verfügbar sein. Die vielfältigen Irritationen am Ausbildungsmarkt für Mediation bezüglich geltender Regelungen werden dann überwunden sein. Das Wirrwarr an Bezeichnungen und Titeln (120-Stunden-Ausbildung nach den Standards von ..., zertifizierter Mediator, lizenzierte Mediatorin, anerkannt nach den Richtlinien von ...), welches weder von Personen verstanden wird, die eine Mediations-Ausbildung suchen, geschweige denn vom Markt als Orientierung für Qualität verstehbar ist, kann durch den QVM-Standard beendet werden.

### ■ Was bedeutet QVM für Mediation als Beruf?

Mediation ist auf dem Weg zur Profession. Diese Berufswertung von Mediation ist keinesfalls unumstritten. Die Bandbreite reicht von Ablehnung („solcherlei Standardisierung schadet nur, diese Titel und Label werden grundsätzlich überschätzt ...“) bis hin zu klaren Erwartungen an die Akteure der Mediationsszene („Wann endlich ist es so weit? Wir brauchen dringend Klarheit in der Kommunikation über professionelle Qualität der Mediation“). Der QVM-Standard kann ein gewichtiger Baustein auf dem Wege der Mediation hin zur Profession sein. Die Klarheit in der Leistungsbeschreibung in vielen beratenden Tätigkeiten (Beratung, Supervision, Coaching, Konfliktklärung, Mediation ...) ist oft diffus. Ebenso ist auch die Vorstellung darüber, was dafür die geeignete Grundlage/Ausbildung sein sollte, bei Weitem noch nicht allgemein akzeptiert. So ist z.B. eine Ausbildung in Systemischer Beratung zwar eine gute Grundlage, für professionelle Mediation reicht das aber bei Weitem nicht aus. Auch macht es einen großen Unterschied, ob ich in Beratungssituationen mediative Kommunikationsmittel ein-

setze oder ob ich die Dienstleistung Mediation mit klarem Leistungsversprechen professionell praktiziere.

### ■ Welche Bedeutung hat QVM für (potenzielle) Mediant\*innen/ Kund\*innen?

Ist eine Konfliktpartei auf der Suche nach passenden Mediatoren, so sieht sie sich einer unüberschaubaren und verwirrenden Vielzahl von Angeboten und (Berufs-)Bezeichnungen ausgeliefert. Was man als potenzieller Kunde von wem erwarten darf, bleibt oft unklar. Was Qualität in der Mediation (also Qualität der Professionalität der Mediatoren) bedeutet, ist für zukünftige Mediant\*innen einerseits entscheidend, aber andererseits hat man als Konfliktpartei ja andere Sorgen und will/kann sich nicht auch noch über Selbstverständlichkeiten Gedanken machen. Die unüberschaubare Diversität von (z.T. an Mitgliedschaften in Mediationsverbänden gebundene Qualitätsausagen) erschwert das Kollektiv-Vertrauen in den Berufsstand Mediator. Der QVM-Standard hat das Potenzial, zu einer Selbstverständlichkeit in der Kundenkommunikation zu werden. Klare und allgemeingültige Berufsbezeichnungen (inklusive des korrespondierenden Qualitätsversprechens) sichern u.a. das nötige Vorschussvertrauen in das Verfahren und in die Instanz Mediator.

### ■ Was bedeuten QVM für große „Einkäufer/Auftraggeber“ von (Familien-)Mediation?

Auf der Suche nach geeigneten Mediatoren fühlt man sich als Konfliktpartei oft überfordert. Ähnlich wie auf der Suche nach einem geeigneten Anwalt sehen Rechtsschutzversicherungen ihre Aufgabe auch darin, als qualifizierte Einkäufer der Dienstleistung Mediation für ihre Kund\*innen tätig zu werden. Der Einwand, Rechtsschutzversicherungen seien gerade nicht die typischen Auftraggeber für Familienmediation, greift viel zu kurz. Zwar kann man den Konfliktbereich Familie nur schwer oder meist gar nicht versichern, jedoch bieten viele Rechtsschutzversicherungen ihren Kunden Familien-Mediation als Kulanz an. Sie gehen davon aus, dass Mediation oft besser zum dauerhaften Rechtsfrieden führt als ein Streit vor Gericht. Sehr aufschlussreich zur Rolle von Rechtsschutzversicherungen im Zusammenhang mit QVM ist ein Interview mit *Reiner Tögel* in der Zeitschrift für Konfliktmanagement (ZKM 5/2018, 191 ff.).

## ■ Wie (und durch wen) wird der QVM-Standard angewendet?

Wortlaut der 1. Frankfurter Erklärung vom 5.5.2019: „Die als QVM kooperierenden 5 Verbände [BBBDD] stimmen darin überein, dass sie eine gemeinsame Institution schaffen, die die Anwendung des QVM-Stan-

*ards gewährleistet.*“ Sie ist unterschrieben von den an diesem Tag anwesenden Vorstandsmitgliedern der BBBDD-Verbände. In die Tat umgesetzt wird das heißen, dass der QVM-Standard zwar als Normativ allen zugänglich ist, die Feststellung der tatsächlichen Anwendung und Einhaltung keinesfalls eigenmächtig behauptet werden darf. Nur diese von den fünf Verbänden zu grün-

dende Institution wird das Qualitätslabel QVM vergeben dürfen. Dies wird unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft erfolgen.

Walter H. Letzel, stellvertretender Sprecher der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation

[www.bafm-mediation.de](http://www.bafm-mediation.de)



Nachrichtenteil des Berufsverbandes (BVEB) der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V.

## Strukturelle Defizite und Systemfehler im Kinderschutz aus Sicht eines Verfahrensbeistandes

### ■ Zusammenfassung des Beitrags der Podiumsdiskussion des vergangenen Arnoldshainer Familiengerichtstages

*Es wurden problematische Strukturen vor, während und nach einem familiengerichtlichen Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung skizziert, welche nicht repräsentativ sein müssen und nicht generalisierbar sind. Vielmehr handelt es sich um Teileindrücke aus der täglichen Praxis.*

*Die Strukturprobleme zeigen sich sowohl beim ASD/KSD, im familiengerichtlichen Verfahren als auch bei der Tätigkeit der Sachverständigen und der Verfahrensbeistände.*

### ■ Vor einem Verfahren (§ 1666 BGB):

- ASD: arbeitsintensive Dokumentation und dadurch weniger Kapazität für „aktives Handeln“
- Erkundungen werden unvollständig ins Verfahren eingebracht
- zu lange Untätigkeit bei Hilfeverweigerung der Eltern
- zu lange Hilfeverläufe/unzureichende Zielüberprüfung in der Hilfeplanung (frühere Überprüfung der Frage, ob eine „Veränderungsfähigkeit“ tatsächlich gegeben ist?)
- „Sicherheitsillusion“ bei Installation von ambulanten Interventionen („Wir haben doch einen Helfer drinnen.“)

- Öffnungs- und Schließzeiten Jugendamt (vor allem bei Meldungen durch Umfeld)
- keine flächendeckende Kinderschutz-Hotline
- ambulante Hilfen zu unflexibel: morgens, abends und auch am Wochenende ist kaum Unterstützung möglich
- unzureichende Methodenvielfalt bei ambulanten Hilfen (Wie sollen Ziele erreicht werden? Lediglich Gespräche reichen oftmals nicht. Wünschenswert wären bspw. video-gestützte Beratung etc.)
- geringe Anzahl von § 8a-SGB VIII-Meldungen durch Kindergärten und Schulen (Fortbildungsbedarf)
- unzureichendes Wissen um Beratungsanspruch durch „IseF“
- Fluktuation der involvierten Akteure (dadurch gehen Informationen verloren und letztlich ist diese Tätigkeit „Beziehungsarbeit“ und Vertrauen muss neu geknüpft werden)
- Mangel an Schulsozialarbeit an Grundschulen
- fehlende Kinderschutzzentren (vor allem im ländlichen Raum)
- mangelnde Vernetzung zwischen verschiedenen Akteuren, bspw. Suchtberatung und Jugendamt
- kommunale Unterschiede/kommunale Kostenträger (mehr Bundesregelungen?)
- mangelnde Beteiligung von Kindern im Kinderschutz (häufig erlebe ich in der Praxis, dass der Verfahrensbeistand der erste Akteur ist, der mit den Kindern das persön-

liche Gespräch führt, obwohl der § 8a SGB VIII eine Beteiligung von Kindern vorsieht)

- wenige Jugendämter haben hierzu Leitlinien entwickelt, wie bspw. das Jugendamt der Stadt Mannheim ([https://www.mannheim.de/sites/default/files/page/2592/arbeitshilfe\\_beteiligung\\_von\\_kindern\\_im\\_kindesschutz\\_2016-05-19.pdf](https://www.mannheim.de/sites/default/files/page/2592/arbeitshilfe_beteiligung_von_kindern_im_kindesschutz_2016-05-19.pdf))

### ■ Während des Verfahrens:

- Erziehungsfähigkeitsgutachten: Dauer des Begutachtungszeitraums, steigende Anzahl der Gutachten in einem Verfahren, die Qualität schwankt stark
- Verfahrensdauer (trotz Beschleunigungsgebot wird dem kindlichen Zeitempfinden zu wenig Rechnung getragen)
- Bereitschaftspflegesystem (zu langer Verbleib in der Bereitschaftspflege mit der Folge des Bindungs- bzw. Beziehungsabbruchs)
- zu geringe Amtsermittlung/Wissen über Auswirkungen von Kindeswohlgefährdung der Richter
- Vernachlässigung wird „vernachlässigt“ behandelt
- strukturelle Verantwortungslosigkeit – Ausruhen auf der „Verantwortungsgemeinschaft“
- Verkennen der Täuschung des Helfersystems/scheinbare Kooperation und Mitwirkung („nehmen alle Termine wahr“)
- Qualität der Anhörung des Kindes durch den Familienrichter (die Chance eines mög-